

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France – Frankreich
Council of Europe
Palais de l'Europe
Avenue de l'Europe
F-67075 Strasbourg Cedex, France

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour
under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court
gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

+ ANTRAG AUF INTERIM MEASURES

nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN

A. LES REQUÉRANTS
THE APPLICANTS
DIE BESCHWERDEFÜHRER

[Anm.: Die bisherigen Beschwerdeführer werden in dem vorliegenden Dokument vorläufig nicht angegeben. Namensangaben erfolgen nur nach Rücksprache. Kontakt für weitere Mitunterzeichner, Anfragen, Zusendungen und Spenden für die noch nicht abgedeckten Beschwerdekosten: www.LHC-concern.info und: info@LHC-concern.info]

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE

THE HIGH CONTRACTING PARTY

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

- 1.) Schweiz
 - 2.) Frankreich
 - 3.) Belgien
 - 4.) Bulgarien
 - 5.) Dänemark
 - 6.) Deutschland
 - 7.) Finnland
 - 8.) Griechenland
 - 9.) Großbritannien
 - 10.) Italien
 - 11.) Niederlande
 - 12.) Norwegen
 - 13.) Österreich
 - 14.) Polen
 - 15.) Portugal
 - 16.) Slowakei
 - 17.) Spanien
 - 18.) Schweden
 - 19.) Tschechische Republik
 - 20.) Ungarn
-

II. EXPOSÉ DES FAITS **STATEMENT OF THE FACTS** **DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

Die belangten Staaten betreiben in einem gemeinsamen Forschungsprojekt an der Schweizerisch-Französischen Grenze die **kernphysikalische experimentelle Anlage CERN**. Diese beinhaltet den **größten Teilchenbeschleuniger der Welt, den sogenannten LHC**.

Von dieser Anlage gehen **hochgradige Gefahren** aus, die sich wie folgt zusammengefasst darstellen lassen, wobei jeder der nachfolgend dargestellten Sachverhaltspunkte bereits für sich einen entsprechenden Gefährdungstatbestand darstellt, was umso mehr noch im Zusammenhalt gilt:

Einleitende Erklärungen

- 1. Eingestandene langfristige apokalyptische Gefahr durch die Experimente am LHC**
- 2. Stringtheorie und erwartete Mikro-Schwarze-Löcher**
- 3. Hypothetische Hawking-Strahlung als Sicherheitsargument**
- 4. Technisch bedingte Verzögerung der Auswertung des Experiments**
- 5. Unzerstörbarkeit stabiler Mikro-Schwarzer-Löcher**
- 6. Wachstumsphase Mikro-Schwarzer-Löcher**
- 7. Die Sicherheitsargumente beruhen auf Hypothesen, die durch die Experimente selbst erst bestätigt werden sollen (mit anschaulicher Graphik)**
- 8. Unvergleichbarkeit mit natürlichen Ereignissen**
- 9. Der LHC als möglicher, völlig neuartiger Reaktor zur Energieerzeugung mit Mikro-Schwarzen-Löchern (mit Patentschrift)**
- 10. Weitere Gefahren: „Strangelets“**
- 11. Weitere Gefahren: „Bose-Einstein-Kondensat“ oder „Bose-Nova“**
- 12. Völlig unzureichende Risikoforschung**

Conclusio

Einleitende Erklärungen

Der neue Teilchenbeschleuniger **LHC¹** an der **experimentellen, unterirdischen Nuklearforschungsanlage CERN²** in Genf ist die **größte Maschine der Welt** mit einem Umfang von 27 km. Der Teilchenbeschleuniger ist **acht mal leistungstärker als frühere Modelle** und benötigt zum Betrieb größenordnungsmäßig die **Energieproduktion eines halben Kernkraftwerkes**. Die notwendige Energie wird von den Staaten **Schweiz und Frankreich zur Verfügung gestellt**, auf deren beider Territorien die Forschungsstätte sich auch befindet. In diesem Ringbeschleuniger, dessen Röhre der vielleicht kälteste Ort im Universum ist, mit einer **Temperatur nahe dem absoluten Nullpunkt** - also ein Grad kälter als die Durchschnittstemperatur im Universum - sollen **Protonenbündel auf annähernde Lichtgeschwindigkeit beschleunigt** werden und über die Laufzeit von mehreren Jahren hinweg **vielfach pro Sekunde frontal zur Kollision gebracht werden**. Auch andere, schwerere Teilchen sollen hochenergetisch beschleunigt, bzw. mit dem Protonenstrahl beschossen werden, welcher beim Test am CERN bereits **Stahlplatten mit zentimetergroßen Löchern durchschlagen** hat.³ Unter diesen **extremen, künstlichen Bedingungen zerfallen die Teilchen in ihre Bestandteile**, bzw. **gehen seltene und teilweise auf der Erde nicht vorkommende Reaktionen ein**. Diese Zerfallsprodukte, bzw. seltenen Objekte sollen in kontinuierlichen Experimenten gemessen und **mit einer technisch bedingten Verzögerung von bis zu mehreren Jahren analysiert** werden. Der LHC ist deshalb **eindeutig als experimenteller, kernphysikalischer Reaktor anzusprechen**.⁴

¹ Large Hadron Collider

² Organisation européenne pour la recherche nucléaire: www.cern.ch

³ ZDF, Abenteuer Wissen vom 5.6.08: <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/content/511382?inPopup=true>

⁴ Definition eines Reaktors: „Ein **Reaktor** ist ein abgegrenzter Raum (Behältnis etc.), in dem gezielte physikalische oder chemische Reaktionen oder biologische Vorgänge ablaufen.“ (<http://lexikon.calsky.com/de/txt/r/re/reaktor.php>)

Ziel dieser Forschungen ist es, **Aufschlüsse über den Aufbau der Materie** zu erlangen. Erwartet wird dabei etwa das Auffinden des kleinsten Teilchens („**Higgs-Boson**“ oder auch „**God Particle**“), die künstliche Erzeugung eines „**Quark-Gluon-Plasmas**“, welches Sekundenbruchteile nach dem Urknall bestanden haben und im Inneren von Neutronensternen (die bekanntlich zu den hellsten Objekten im Weltall zählen) existieren soll, sowie mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die künstliche Erzeugung sogenannter „**Mikro-Schwarzer-Löcher**“.

Stellare Schwarze Löcher gehören zu den **extremsten Erscheinungen im Weltall** und konnten **in Theorie und Beobachtung festgestellt** werden. Bei den indirekt beobachtbaren Objekten handelt es sich zumeist um einen, infolge einer Supernova kollabierten Riesenstern, bei dem die **Materie aufs extremste verdichtet** wurde, sodass auf relativ kleinem Raum eine vielleicht bis zur absoluten Grenze verdichtete Materiekugel (also eigentlich kein „Loch“) entsteht. Die dort herrschenden **Gravitationskräfte sind so stark, dass nicht einmal Licht entweichen kann**, wodurch der Himmelskörper schwarz erscheint.

Angesehene physikalische Theorien - namentlich Modelle der „**Stringtheorie**“ - legen nun nahe, **dass am LHC durch die Protonenstrahlkollisionen derartige Objekte in Miniaturform entstehen werden**, was **von einem großen Teil der beteiligten Wissenschaftler auch erwartet** wird. Einer **unbewiesenen Hypothese des Physikers Stephan Hawking** zufolge **sollen sich diese Objekte aber anders verhalten als ihre Pendants im Weltraum und innerhalb kurzer Zeit wieder zerstrahlen**, anstatt an Materie und Energie stetig zuzunehmen, wie dies durch Beobachtung bekannt ist. Der erstmalige experimentelle Nachweis dieses hypothetischen Prozesses wäre eine „wissenschaftliche Sensation“. Mehrere Forscherteams liefern sich dabei ein **fragwürdiges Wettrennen um den erhofften Nobelpreis**.

„...offener oder geschlossener Behälter, in dem Rohmaterialien in das vorgesehene Produkt umgewandelt werden.“
(<http://lexikon.meyers.de/meyers/Reaktor>)

Dies vor dem Hintergrund, das **moderne physikalische Theoriebildungen** zu großen Teilen **nur sehr schwache empirische Evidenzen** aufweisen. Relativitätstheorie, Quantenmechanik oder Stringtheorie bieten Modelle an, die mathematisch in bestimmten Bereichen gut zu funktionieren scheinen, **sich in Extrem- oder Grenzbereichen aber gegenseitig widersprechen**.⁵ **Von einer Vereinbarkeit - oder „Theorie of Everything“ - welche gerade in den angesprochenen Bereichen gefragt wäre, ist man nach allgemeiner Übereinstimmung noch weit entfernt.** Physikalische Theorien sind wesentlich Modelle oder Vorstellungen, anhand derer sich genauere Voraussagen und Berechnungen anstellen lassen als mit dem Vorläufermodell. Sie sind deshalb noch lange **nicht im starken Sinne „wirklich“**. Ein Blick in die **Wissenschaftsgeschichte** genügt, um sich von der **Falsifikations- und Verifikationsdynamik auf dem hochspekulativen Gebiet der Physik noch zahlreiche Brüche und Revisionen zu erwarten.**

Die eigentlich naheliegenden Befürchtungen, dass die künstliche Erzeugung „Mikro-Schwarzer-Löcher“ und anderer extremer, erdfremder Objekte gefährlich sein könnte und dass die künstliche Erzeugung extremer physikalischer Zustände, wie sie Sekundenbruchteile nach dem Urknall geherrscht haben sollen, große Risiken in sich bergen, ließen sich auch nach intensiven Nachforschungen - unter Hinzuziehung zahlreicher Fachleute und Professoren - keineswegs entkräften.

Im Folgenden die Gründe im Detail. Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird daraufhin im Nachfolgenden genau erläutert.

⁵ Aus praktischen Gründen wird vorzugsweise aus den Beilagen und nicht aus allen möglichen Quellen zitiert, vergleiche hier beispielsweise: beiliegendes Dokument: Dr. W. Beyer 1: „Schließlich sind **Schwarze Mini-Löcher Phänomene, zu deren Beschreibung die ART [Anm.: Allgemeine Relativitätstheorie] und die Quantentheorie zugleich erforderlich** sind, und das ist brisanterweise **genau der Bereich, wo man letztlich ihr Versagen erwartet**. Das bedeutet insbesondere, dass sich fundamentale Aussagen der ART und QT [Anm.: Quantentheorie] als nur näherungsweise gültig und **im Prinzip als falsch erweisen werden** und durch allgemeingültigere einer noch zu findenden Quantengravitation abgelöst werden.“ Siehe auch: <http://newsgroups.derkeiler.com/Archive/De/de.sci.physik/2008-08/msg00848.html>

1. Eingestandene langfristige apokalyptische Gefahr durch die Experimente am LHC

Hochrangige CERN-Mitarbeiter gestehen offen ein, dass die geplanten, unmittelbar bevorstehenden Hochenergieexperimente an der größten Maschine der Welt, dem neuen Teilchenbeschleuniger **LHC** der unterirdischen, experimentellen Nuklearforschungsanlage in Genf, insbesondere die angestrebte, künstliche Erzeugung "Mikro-Schwarzer-Löcher", aber auch anderer möglicher, in bestimmten Zuständen unzerstörbarer Objekte, **die Erde langfristig vernichten könnten**. Hierfür gibt es zahlreiche Quellen.⁶

Gleichzeitig wird diese Möglichkeit von denselben Betreibern und Befürwortern des Experiments **dadurch abgetan**, dass diese, **möglicherweise von ihnen initiierte Erdzerstörung, nach ihren Berechnungen länger dauern würde, als unser Planet dadurch sein Ende fände, dass er durch die Aufblähung der Sonne verglühen würde.**⁷

Folglich wird die **Möglichkeit der Erzeugung stabiler Schwarzer Löcher** nicht nur – wie man sich erwarten würde – vorsichtig in Betracht gezogen, sondern auch **konkret in Kauf genommen**.⁸ Außerdem impliziert dies logischerweise, dass **die Frage**, die sich ab der Stabilisierung eines oder mehrerer Schwarzer Löcher auf unserem Heimatplaneten Erde für

⁶ Etwa Michelangelo Mangano, der Verfasser eines zentralen CERN-Sicherheitsberichts zur möglichen Erzeugung sogenannter „Mikro-Schwarzer-Löcher“: [Mikro-], „Schwarze Löcher verhalten sich ein wenig wie das elektrisch neutrale Neutrino. Sie reagieren nur sehr langsam und können durch mehrere tausend Kilometer Eisen fliegen, bevor sie überhaupt mit etwas zusammenstoßen. Jene, die etwas langsamer wären und von der Erdanziehung eingefangen würden, blieben zwar **im Erdkern bestehen und könnten tatsächlich Materie aufnehmen**. Doch würden sie selbst nach 5 Milliarden Jahren - die Zeit, bis die Sonne erlischt - nur ein paar Kilogramm wiegen.“ (Liegt bei: Michelangelo Mangano Interview. Oder auch: <http://www.golem.de/0802/57477-5.html>)

⁷ Ibidem.

⁸ Ibidem. Siehe etwa auch im offiziellen CERN-Sicherheitsbericht: “Astrophysical implications of hypothetical stable TeV-scale black holes”; Steven B. Giddings (Department of Physics, University of California, Santa Barbara, CA 93106) and Michelangelo L. Mangano (CERN, Geneva, Switzerland).

dessen derzeitige und zukünftige Bewohner stellt, **nur noch jene ist, wie schnell diese wachsen.**

Hierzu siehe weiter unten.

Schon zuvor ist aber der konkrete Gefährdungstatbestand evident: Die dargestellte **Risikoabwägung** hat maßgeblich eine **Gruppe von 26 CERN-internen Physikern getroffen**, was etwa **den erwartbaren Europäischen Maßstäben** bei Sicherheitsabwägungen derartiger Größenordnungen **nicht entsprechen dürfte.** Die dargestellte Risikoabwägung impliziert außerdem die **Anmaßung durch ein einzelnes Wissenschaftssystem**, viel genauer noch der **internationalen Organisation CERN**, einem **vorgeblich angebrachten Zeitpunkt der Erdzerstörung zuzustimmen.**

Viel eher würden sich die Beschwerdeführer erwarten, dass **gerade die Physik sich mit Möglichkeiten beschäftigen sollte, unseren Ursprungsplaneten** und bis auf lange Sicht einzig für die Menschheit lebbar sogar **über dessen *derzeit* vermutliches Ende hinaus so lange wie möglich zu erhalten.** Indem es **nicht vorhersehbar ist, was die Bewohner der Erde in fernsten Zukünften zu ihrem Wohle planen**, wobei wir durchaus damit kalkulieren, dass es noch Menschen sein werden, jedenfalls sein könnten und wir diese bislang unerreichte biologische Lebensform auch nachhaltig unterstützen, was prinzipiell – auf Grund der Menschenrechte auf Leben und auf Unversehrtheit der Umwelt (siehe dazu die noch folgenden Rechtsausführungen unter III. der gegenständlichen Beschwerdeschrift) jeglichem Gericht obliegt, wollen wir uns **insbesondere und geradezu exemplarisch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden.**

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eine **allfällige kumulative Kausalität in keiner Weise geeignet wäre, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufzuheben.** Ein Gefährdungstatbestand ist vielmehr **unabhängig vom Bestehen allfälliger anderer Gefahren zu betrachten.**

Überdies besteht auch eine **Generationenverantwortlichkeit** und sehen die Beschwerdeführer auch ihre **Nachkommen bedroht**, zu deren Schutz sie zur Geltendmachung der Konventionsverletzungen legitimiert sind.

2. Stringtheorie und erwartete Mikro-Schwarze-Löcher

Das **energetische Potential des LHC** ist **nach offiziellen Angaben** etwa dann **ausreichend, um Mikro-Schwarze-Löcher zu erzeugen**, wenn bestimmte Annahmen einer prominenten physikalischen Theorie sich als richtig herausstellen sollten, namentlich der **Stringtheorie**, welche mit ihrem Modell der aufgerollten Dimensionen im Mikrobereich bereits einige Fragwürdigkeiten bezüglich der Gravitationskraft schlüssig erklären konnte. Zitat von Dr. Matthias Schott (CERN): „Wenn die Theorie der extra Dimensionen stimmen sollte und diese zusätzlichen Dimensionen die richtigen Eigenschaften haben, **werden wir auch unvermeidbar solche Schwarzen Mini-Löcher erzeugen.**“⁹

Laut einer **anerkannten Studie** von S. Dimopoulos und G. Landsberg – zweier Befürworter der Experimente - sollten **bis zu 100 Millionen Mikro-Schwarzer-Löcher pro Jahr** an dem betreffenden Teilchenbeschleuniger erzeugt werden können.¹⁰

Über die Möglichkeit der Erzeugung Mikro-Schwarzer-Löcher sind sich also sowohl die Beschwerdeführer als auch die Betreiber bzw. Befürworter des beschwerdegegenständlichen Projekts einig.¹¹

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass das angesprochene **Gravitationsphänomen in der Wirkung das gleiche bleiben könnte**, selbst wenn das Modell der String-Theorie sich letztlich

⁹ http://www.drillingsraum.de/cern_schwarzes_loch/cern_schwarzes_loch_1.html

¹⁰ Liegt bei: “Black Holes at the LHC”; Savas Dimopoulos (Physics Department, Stanford University, Stanford, CA 94305-4060, USA) and Greg Landsberg (Department of Physics, Brown University, Providence, RI 02912, USA)

¹¹ Marcus Bleicher und Horst Stöcker: „Schwarze Löcher im Labor“, 2006; <http://www.muk.uni-frankfurt.de/Publikationen/FFFM/dok/2006/2006-4/14-18-Schwarze-Loecher-im-Labor.pdf>

nicht als die optimale Erklärung dessen herausstellen sollte, **die Gravitation sich aber aus anderen, bisher unbekannten Gründen im Mikrobereich ganz ähnlich verhält**, wie von diesem Modell angenommen. Auf diesen Aspekt ist unseres Wissens nach von CERN-Seite her noch niemals eingegangen worden. Das **offene Rätsel um die Gravitation** ist aber generell **die Hauptmotivation der CERN-Experimente**. Und diesem Rätsel will man ausgerechnet mit der künstlichen Erzeugung Schwarzer Löcher auf die Spur kommen.

3. Hypothetische Hawking-Strahlung als Sicherheitsargument

Für den also durchaus erwarteten Fall der Erzeugung Mikro-Schwarzer-Löcher am LHC wird von CERN-Seite her auf eine **Theorie von Stephen Hawking** verwiesen, wonach **diese Objekte sofort wieder zerstrahlen sollen**. Die hochspekulative, sogenannte „Hawking-Strahlung“ **aber konnte noch niemals empirisch festgestellt werden und bleibt bis auf weiteres** nach allgemeiner Übereinstimmung **definitiv eine unbewiesene Hypothese**. Nur zum Beispiel das renommierte Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik in Golm, kurz Albert-Einstein-Institut (AEI), in seinem offiziellen Webinformationsangebot unter der Titelfrage „Zerstrahlende Schwarze Löcher?“¹²: „Bislang geben astronomische Beobachtungen allerdings keine Hinweise auf solche Prozesse, und die Hawking-Strahlung bleibt theoretisches Konstrukt.“¹³ Außerdem wird hierin auf die **strahlenden Eigenschaften Mikro-Schwarzer-Löcher** eingegangen, sofern die Hawking-Strahlung existieren sollte: „Zwar sind die in der Astrophysik üblichen stellaren und supermassiven Schwarzen Löcher tatsächlich schwarz. Schwarze Löcher ab etwa einer Hundertstel Masse des Erdmonds dagegen würden regelrecht glühen, bei solchen im Bereich von

¹² Offizielles Webangebot des Albert-Einstein-Instituts: „Zerstrahlende Schwarze Löcher?“ Liegt bei. Oder auch: <http://www.einstein-online.info/de/einsteiger/quantenG/zerstrahlende/index.html>

¹³ Ibidem.

einer Fünftausendstel Erdmondmasse wäre die Weißglut erreicht, und noch masseärmere Löcher würden UV-Strahlung, **Röntgen-Strahlung oder gar hochenergetische Gammastrahlung aussenden.**¹⁴ Sofern die Hawking-Strahlung existieren sollte, handelt es sich dabei also um strahlende Objekte.

4. Technisch bedingte Verzögerung der Auswertung des Experiments

Laut Angaben des CERN **könnte es etwa drei Jahre dauern, bis die technischen Auswertungen der Experimente vorliegen.** Das heißt, es könnten ab einer theoretisch bislang nicht näher bestimmbaren Kollisionsenergie der Protonenstrahlen jahrelang **Milliarden hochgefährlicher Objekte erzeugt werden, ohne es zunächst zu bemerken.** Außerdem könnte etwa der **Nachweis der Entstehung stabiler Mikro-Schwarzer-Löcher schwierig** sein, eben weil sie nichts abstrahlen. Gemessen werden müsste hierbei viel umständlicher der Energieverlust im System, wobei uns keine Angaben vorliegen, ob dies am CERN überhaupt möglich wäre. Indem das System auf die Messung der Zerfallsprodukte hin ausgelegt ist, gelänge dies vermutlich gar nicht oder nur über Umwege.

5. Unzerstörbarkeit stabiler Mikro-Schwarzer-Löcher

Sofern **stabile Mikro-Schwarze-Löcher** am LHC erzeugt werden, was – wie veranschaulicht – durchaus möglich ist, **können diese den Beschleunigerring durchdringen¹⁵ und bei relativ geringer Eigengeschwindigkeit unter der Fluchtgeschwindigkeit der Erde** (bei weniger als

¹⁴ Ibidem.

¹⁵ Etwa Michelangelo Mangano, der Verfasser eines zentralen CERN-Sicherheitsberichts, wie oben: „Schwarze Löcher verhalten sich ein wenig wie das elektrisch neutrale Neutrino. Sie reagieren nur sehr langsam und können durch mehrere tausend Kilometer Eisen fliegen, bevor sie überhaupt mit etwas zusammenstoßen.“ Liegt bei. Oder auch: <http://www.golem.de/0802/57477-5.html>

11 km/s) auf der Erde verbleiben. Sie wären unzerstörbar und würden jegliche verfügbare Masse und Energie in einem schwer vorhersehbaren Zeitraum zu einer „Singularität“ verdichten und dabei an Gravitationskraft stetig zunehmen. Für dieses Szenario gibt es kein Gegenmittel.¹⁶

In die Atmosphäre gelangte Mikro-Schwarze-Löcher würden in ihrer Frühphase - in der Wirkung ähnlich wie freie Radikale - zuerst eine Gefährdung der auf der Erdoberfläche und in der Luft lebenden biologischen Wesen und befindlichen Gegenstände darstellen (Körperzellenschädigungen, Zellverlust, Krebs, Alterung von Materialien, Brüchigkeit, Zerstörung der Steuerelektronik von Flugzeugen und so fort).

Schwarze Löcher ziehen sich auch gegenseitig an und können sich zunehmend zu immer massereichen Objekten mit steigender Gravitationskraft vereinigen.

6. Wachstumsphase Mikro-Schwarzer-Löcher

Die Berechnungen bezüglich der Wachstumsphasen Mikro-Schwarzer-Löcher auf der Erde wurden mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen (BBC Horizon: 50 Millionen Jahre, S. Giddings u. M. Mangano: mehrere Milliarden Jahre, O. Rössler: 50 Monate) und nur von einer Handvoll Wissenschaftlern überhaupt durchgeführt. In einer weiteren, von Befürwortern und Betreibern des Experiments (Prof. Horst Stöcker u.a., siehe auch Punkt 8 zu den „Relics“ Mikro-Schwarzer-Löcher) durchgeführten Studie wird ein Diagramm vorgestellt, dass für die (von den erwähnten Verfassern als unwahrscheinlich eingestufte) Möglichkeit nur einer weiteren Raumdimension eine Wachstumsphase von 27 Jahren bis zur völligen Zerstörung der Erde ergibt. Zur Verdeutlichung: Bis zu diesem Zeitpunkt hätte sich die

¹⁶ Eine mögliche kurze Veranschaulichung des Worst-Case-Szenarios findet sich hier:
<http://www.youtube.com/watch?v=BXzugu39pKM>

gesamte Masse der Erde in ein Schwarzes Loch verwandelt, die als solches nach allgemeiner Übereinstimmung 9mm groß wäre:

„As can be seen in figure 1, this simple scenario suggests that the black hole would grow rapidly for one extra dimension. For one extra dimension this results into an exponential growth.¹⁷ According to this estimate with one extra dimension, the earth would be accreted into the black hole in 27 years. It also shows that the existence of more than one extra dimension would increase this time to the save period of 10^{16} years. If this would be true, it would mean that the lifetime of the earth could is shortened to less than thirty years after the LHC produced its first black hole in one extra dimension. Although it has recently been argued that mini black holes are very unlikely in brane world scenarios with only one extra dimension¹⁸ the result of the above scenario is still quite provoking and shows that the topic should be taken serious. Instead of arguing about the parameters, limitations, and oversimplifications of this scenario a more general and model independent study is needed.“¹⁹ Diese Aussage impliziert zwei weitere höchst bemerkenswerte Punkte: 10¹⁶ Jahre bis zur völligen Erdzerstörung unter der Voraussetzung von zwei Extradimensionen im Mikrobereich werden von den Analytikern der besagten Studie ausdrücklich als „sichere Periode“ bezeichnet. Für das „provokante“ Ergebnis derselben Studie für nur eine Extra-Dimension im Mikro-Bereich schlagen die Autoren allerdings dringend über die Parameter der Physik hinausgehende Studien vor. Diese würden sich die Beschwerdeführer auch für viel längere Zeiträume unbedingt erwarten und wollen mit der vorliegenden Schrift gleich ihren Beitrag dazu leisten.

¹⁷ R. Plaga, Private communication, submitted to Phys. Lett. B (2008). (Von den Verfassern der Studie zitiert)

¹⁸ P. Meade and L. Randall, JHEP 0805, 003 (2008) [arXiv:0708.3017 [hep-ph]]. (Von den Verfassern der Studie zitiert)

¹⁹ Liegt bei: Benjamin Koch, Marcus Bleicher and Horst Stöcker: “Exclusion of black hole disaster scenarios at the LHC”; July 22, 2008, Seite 2. (Hervorhebungen nicht im Original.)

Die besagte Tabelle findet sich in der entsprechenden Beilage auf Seite 3: FIG. 1: Growth rate of mini black holes according to equation for d (dimensions) = 1, 2, 3, 6.²⁰

Abgesehen davon ergeben insbesondere auch die Berechnungen von Prof. Otto E. Rössler (Universität Tübingen) und Mitarbeitern ein **unmittelbar kurzfristiges Gefährdungspotential für das Leben auf der Erde**, indem die am LHC zur Erzeugung angestrebten Objekte eine viel schnellere, nämlich **exponentielle und nicht lineare Wachstumsphase**, wie im offiziellen CERN-Sicherheitsreport LSAG nehegelegt wird, aufweisen könnten.²¹ Exponentielles Wachstum **bedeutet, dass die Vergrößerung des Objekts am Anfang durchaus klein pro Zeitintervall sein kann, ab einer kritischen Größe aber rasant zunimmt.**

Laut dieser neueren, **bislang nur vereinzelt genauer analysierten Theorie**, könnte sich die **totale Vernichtung der Erde sogar innerhalb von 50 Monaten** vollziehen. Im Internet lässt sich eben ein **ausgedehnter Expertenstreit** beobachten, **ob sich Prof. Rössler denn in Gleichung 10 geirrt hätte oder nicht.**

Abgesehen von Argument 1, wonach es nicht einer einzigen Wissenschaftssparte allein zugemutet werden kann, im Namen der Menschheit zu beurteilen, welche Zeiträume für uns als nicht mehr relevant - im Sinne einer Unzuständigkeit unserer Verantwortung - gelten sollen, zumal dies eine anmaßende Entscheidung über einen "angebrachten" Zeitpunkt der Weltzerstörung impliziert, **besteht also große Uneinigkeit bezüglich der Wachstumsdauer**

²⁰ Ibidem, Seite 3

²¹ Liegt bei: Prof. Otto E. Rössler: "Abraham-Solution to Schwarzschild Metric Implies That CERN Miniblack Holes Pose a Planetary Risk" (in: Chaos, Solitons and Fractals) Und in der gleichen Beilage: "Abraham-like return to constant c in general relativity: "ℜ-theorem" demonstrated in Schwarzschild metric" (<http://www.wissensnavigator.com/documents/OTTOEROESSLERMINIBLACKHOLE.pdf>)
Video mit Prof. Otto Rössler (Universität Tübingen) und Dr. Rolf Landua (CERN) im Interview mit Andreas Séché: http://www.youtube.com/watch?v=_TjYobXKebM

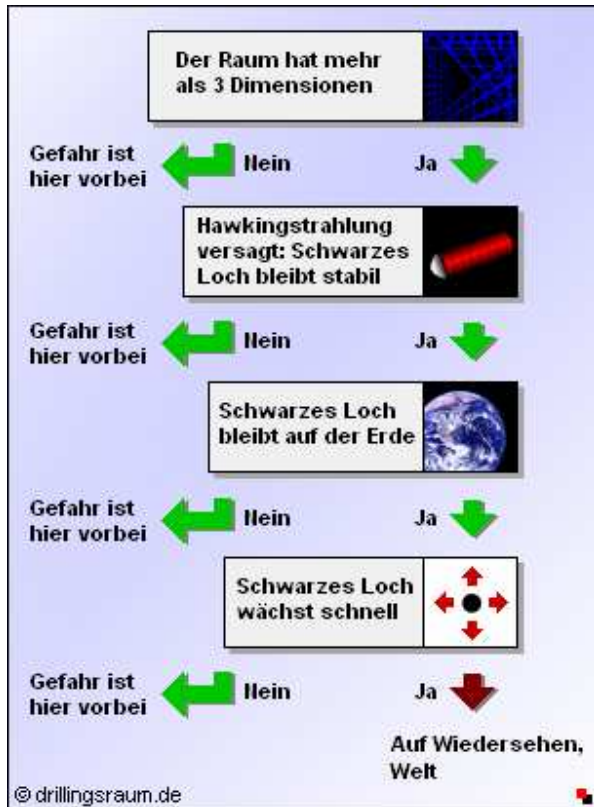
eines Mikro-Schwarzen-Lochs, wobei sämtliche dieser Berechnungen, mit kurzfristigem oder langfristigem Ergebnis, Hypothesen sind. Das heißt, es gibt keine Gewähr dafür, ob sich die Gefahr in naher oder ferner Zukunft, gar nicht oder schon in wenigen Jahren realisieren kann. **Die konkrete Gefährdung durch die erwähnten Experimente liegt jedenfalls vor.** Auf eine ganz aktuelle, alarmierende wissenschaftliche Studie wird in der Conclusio noch eingegangen werden.

7. Die Sicherheitsargumente beruhen auf Hypothesen, die durch die Experimente selbst erst bestätigt werden sollen (mit anschaulicher Graphik)

Große Teile der Hypothesen bezüglich der Entstehung und der Wachstumsdauer eines Mikro-Schwarzen-Lochs sollen durch das Experiment am LHC selbst erst bewiesen werden. Indem insbesondere Modelle der **String-Theorie** durch die Erzeugung Mikro-Schwarzer-Löcher am CERN **bewiesen werden könnten** und die hypothetische **Hawking-Strahlung** hernach durch den erwarteten jähen Zerfall der Mikro-Schwarzen-Löcher gemäß den Erwartungen des CERN **bewiesen werden sollte**, das heißt, dass **bei Bestätigung von Modellen der ersteren und bei Versagen der zweiten Theorie stabile Schwarze Löcher entstehen**, ergibt sich durch diese möglichen Objekte eine **unmittelbare, höchste Gefahr für das Leben auf der Erde**, indem die Frage nach deren Wachstumsdauer nicht ausreichend geklärt ist und die Hawking-Strahlung bis auf weiteres eine reine Hypothese bleibt.²²

²² Siehe Punkt 3, wie oben: Offizielles Webangebot des Albert-Einstein-Instituts: „Zerstrahlende Schwarze Löcher?“ Liegt bei. Oder auch: <http://www.einstein-online.info/de/einsteiger/quantenG/zerstrahlende/index.html>

In folgender Graphik wird der beschriebene **Problemzusammenhang** **übersichtlich veranschaulicht:**



Quelle: http://www.drillingsraum.de/cern_schwarzes_loch/cern_schwarzes_loch_1.html (Graphik zum Interview mit Dr. Matthias Schott, CERN)

8. Unvergleichbarkeit mit natürlichen Ereignissen

Ein weiteres Argument seitens CERN-Vertretern für die behauptete Sicherheit ihrer Nuklearexperimente besagt, dass in der Erdatmosphäre durch die Höhenstrahlung seit jeher Mikro-Schwarze-Löcher erzeugt werden müssten und diese die Erde längst aufgefressen hätten, wenn sie denn gefährlich wären. **Die künstlichen Bedingungen im Labor entsprechen aber keineswegs den natürlichen**, insbesondere würden durch Höhenstrahlung erzeugte Mikro-

Schwarze-Löcher aufgrund ihrer hohen Geschwindigkeit und winziger Ausdehnung den Planeten wie eine Gaswolke mühelos durchqueren, um dabei nur einige Teilchen aufzunehmen und sogleich wieder in das Weltall zu entschwinden, während bei den **Abermilliarden Frontalkollisionen am LHC der Impuls der Teilchen**, jedenfalls in einer erheblichen Anzahl dieser Ereignisse, **sich gegenseitig weitgehend neutralisieren könnte**, wodurch die so erzeugten **Mikro-Schwarzen-Löcher bei relativ geringen Eigengeschwindigkeiten unterhalb der Fluchtgeschwindigkeit der Erde** (von rund 11 km/s) **auf der Erde verbleiben können**.²³

Der Entgegnung auf dieses Argument, wonach in extrem dichten Objekten wie Neutronensternen oder Weißen Zwergen Mikro-Schwarze-Löcher sofort stecken bleiben und diese aufgrund deren Dichte umso schneller aufzehren müssten, kann wiederum Folgendes entgegengehalten werden: Im inneren von Neutronensternen wäre ein sogenannter „superflüssiger“ Zustand der Materie gut vorstellbar²⁴, wodurch dieser Körper eine einheitliche Masse darstellen würde, in welcher die einzelnen Teilchen keinen Widerstand mehr hätten, dem Mikro-Schwarze-Löcher ausgesetzt wären. Im Gespräch zwischen Dr. Rolf Landua (CERN) und Prof. Otto E. Rössler hat sich dazu die gemeinsam entwickelte Idee ergeben, dass die Eigenschaften **superfluider Materie** (am Beispiel Helium) **am CERN getestet werden könnten**, was Rückschlüsse auf die Eigenschaften superfluider Objekte allgemein erlauben könnte. Dies wäre **nur ein Beispiel eines Experiments**, das vielfältige, von den Hochenergieexperimenten am **LHC ausgehende Gefährdungspotential vor dessen Vollbetrieb zu testen**.

²³ Dazu der Physiker Dr. Wolfgang Beyer: „Das einzige überzeugende Argument für eine Unbedenklichkeit scheint mir daher ein Verweis auf vergleichbare Prozesse in der Natur zu sein, bei denen die Apokalypse ausbleibt. Der Vergleich mit der **kosmischen Höhenstrahlung hat aber den Haken**, dass dort Schwarze Löcher primär mit vergleichbar hohen Geschwindigkeiten entstehen, während sie am LHC aufgrund der anderen Schwerpunktsverhältnisse beim Stoß auch mit Geschwindigkeiten unterhalb der Fluchtgeschwindigkeit der Erde entstehen können. Möglicherweise wäre also die Koexistenz von Schwarzen Mini-Löchern und irdischer Materie auf entsprechend engem Raum mit Relativgeschwindigkeiten **<10km/s ein kosmisches Novum oder zumindest so selten**, dass sich irgendwelche astronomisch relevanten Folgen unserer Beobachtung entziehen könnten.“ (Liegt bei: Dokument Dr. W. Beyer 1, oder: <http://newsgroups.derkeiler.com/Archive/De/de.sci.physik/2008-08/msg00848.html> Siehe auch Prof. Otto E. Rössler und Dr. Rolf Landua: http://www.youtube.com/watch?v=_TjYobXKebM

²⁴ G. Colò: “A microscopic quantal calculation of the superfluidity of the inner crust of neutron stars“ (Abstract). www.mi.infn.it/~colo/TRENTO/Abstracts/gori.txt

9. Der LHC als möglicher, völlig neuartiger Reaktor zur Energieerzeugung mit Mikro-Schwarzen-Löchern (mit Patentschrift)

Der **hypothetische, zum Patent angemeldete Reaktor zur Erzeugung von Energie mittels ebenso hypothetischer "Remanents", „Relics“ oder „Relikten“, also möglicher stabiler Endzustände Schwarzer Löcher**²⁵ darf nach Meinung der Beschwerdeführer und in Anbetracht des geschilderten Gefahrenpotentials **keinesfalls auf einem bewohnten Planeten getestet werden.**

Im Folgenden **Auszüge des betreffenden Patents** des bereits oben erwähnten Prof. Horst Stöcker:

Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Energiegewinnung. Dabei wird ein Relikt eines Mini-Schwarzen Loches, z.B. ein LXD-BH-Relic (large extra dimension black hole relic) mit gewöhnlichen massebehafteten Teilchen, insbesondere mit Moleküle, Atomen, Atomteilchen bzw. mit Hawking-Strahlung oder deren primären, sekundären oder tertiären Zerfallsprodukten zur Kollision gebracht wird. Dadurch wird das Relikt des Mini-Schwarzen Loches, z.B. das LXD-BH-Relic, aus seinem stabilen Zustand in einen angeregten instabilen Zustand überführt, aus dem es unter Emission von Hawking-Strahlung wieder in den stabilen Zustand übergeht, wobei die emittierte Hawking-Strahlung oder ihre primären, sekundären oder tertiären Zerfallsprodukte direkt oder mittels eines Konverters, bspw. Fotozellen oder Brennstoffzellen, in speicherbare oder potentielle Energie, in Strom, Licht, Wärme oder in kinetische Energie bzw. Strömung umgewandelt wird.

(ibidem, Seite 21)

²⁵ Prof. Horst Stöcker: Patent liegt bei; bzw.:
<http://www.wipo.int/pctdb/images4/PATENTSCOPE/75/57/54/005754.pdf>

Nachteile dieser bekannten Formen der Energiegewinnung durch Umwandlung von Masse in Strahlung sind zum einen die hohen Investitionsaufwendungen für den Bau der Reaktoren, eine außerordentlich komplizierte Verfahrenstechnik, der Aufwand für die Betriebssicherheit, Gefahr der Proliferation, das Problem der Entsorgung der beim Betrieb entstehenden radioaktiven Isotope beziehungsweise Spaltprodukte und die

aufwendige Verfahrenstechnik zur Bereitstellung der Ausgangsmaterialien zur Kernspaltung bzw. Kernfusion.

(ibidem, Seite 1)

Das erfindungsgemäße Verfahren lässt sich in unterschiedlicher Weise durchführen. Eine Möglichkeit besteht darin, dass mit dem LHC am europäischen Zentrum für Kernforschung CERN (Centre Européenne pour la Recherche Nucléaire) geladene Relikte von Mini-Schwarzen Löchern, beispielsweise LXD-BH-Relics,

hergestellt werden.“ (ibidem, Seite 13)

Dies beweist, dass es **offenbar geplant** ist, den **LHC als völlig neuartigen Reaktor zur Energiegewinnung** zu verwenden, **sofern man denn die Mikro-Schwarzen-Löcher unter Kontrolle bringen könnte**, was **insgesamt äußerst unwahrscheinlich** erscheint und geradezu **einem Zufall gleichkäme**. Für einen solchen, völlig neuartigen Kernreaktor sind die **entsprechenden Sicherheitsprüfungen keineswegs gegeben**. Die außerordentlich hohe Energieeffizienz dieses hypothetischen Reaktors impliziert, dass **bereits ein einzelnes dieser höchstpotenten Teilchen** - das sogenannte Relikt - **sehr reaktiv, katalysatorisch** auf die umgebenden Stoffe einwirkt und überdies **ebenso unzerstörbar** ist. Abgesehen davon, dass das

Patent keine Hinweise darüber gibt, wie man die Relikte unter Kontrolle bringen will: Genaue Details (Energieumsetzung, Eigenschaften freier Relikte), die zur **Gefährdungsbeurteilung** gehören, können den vorliegenden, von CERN herausgegebenen oder den **LSAG-Safetyreports** unterstützenden Dokumenten, **nicht entnommen werden**. Die nötigen Fragestellungen einer fehlenden diesbezüglichen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind in der Fußnote aufgelistet.²⁶

All dies beweist außerdem, dass die erstrebenswerte, höchstmögliche **Freiheit der Wissenschaften** im Bereich dieser völlig **neuartigen Hochenergie- und Nuklearexperimente**, wie es beispielsweise auch in der angewandten Gentechnik am Menschen der Fall ist, **keinesfalls uneingeschränkt gelten kann**, insofern auch die **Möglichkeit der Erdvernichtung** wohl in kaum einer anderen Wissenschaft konkreter ist als in der **angewandten Teilchenphysik**.

²⁶ Eine diesbezügliche **Umweltverträglichkeitsprüfung müsste etwa beinhalten:**

- Aussagen, auch mit Angaben von Ober- und Untergrenzen, zu
- a) den zu erwartenden, im LHC erzeugten **Stückzahlen** der Relikt-Varianten in Abhängigkeit von den LHC-Betriebsmodi einschließlich der jahresbezogenen Gesamtanzahl
 - b) dem **Ausbreitungsverhalten**, Bewegungsverhalten freigesetzter Relikts, auch in Abhängigkeit von den Relikt-Varianten (Da eine Vorzugsrichtung der Bewegung durch die Schwerkraft gegeben ist, muss beurteilt werden, ob ein Rückstoßverhalten dazu führen kann, dass eine Reaktivität, die vornehmlich von unten ausgelöst wird, zu einer abrupten Bewegung nach oben tatsächlich führen kann - mit der Folge, dass künstliche Relikts - ebenfalls in Abhängigkeit von der Reliktvariante - sich auch, evtl. vorübergehend, auf der Erdoberfläche oder im Luftraum sammeln könnten.)
 - c) den **Verweilzeiten** in den erdbezogenen Medien wie
 - 1.) dem Luftraum,
 - 2.) dem erdoberflächennahe Luftraum (Lebensraum) in Bodennähe,
 - 3.) dem belebten Bodenbereich,
 - 4.) den Gewässervolumina,
 - 5.) dem Erdinneren, den Erdschalenbereichen,
 - 6.) im Erdkern nahe des Erdschwerpunktes -in Abhängigkeit von den Relikt-Varianten
 - d) der **Energieerzeugungsrate** eines einzelnen Reliktes in Abhängigkeit von der Reliktvariante und in Abhängigkeit des umgebenden Mediums wie unter c1) bis c6) aufgeführt, auch als Funktion des Druckes und der Dichte des umgebenden Mediums.
 - e) der **Energieerzeugungsrate im lebendigen Gewebe**

Obwohl man es vielleicht nicht erwartet hätte, scheint es tatsächlich höchst angebracht, durch Geltendmachung der in concreto betroffenen Menschenrechte Abhilfe davor zu schaffen, dass die **Erde als Ganzes zum Spielball der physikalischer Wissenschaften** wird, ohne hinreichend auf das Gefährdungspotenzial dieser Experimente Bedacht zu nehmen.

Dieses - vielleicht sogar halb im Scherz eingereichte Patent - ist aufs äußerste hypothetisch und setzt eine lange Kette von zufällig in die entsprechende Richtung gehenden Sachverhalten voraus. Dennoch ist es dazu geeignet, den Bau von an sich wirtschaftlich sinnlosen Beschleunigeranlagen plausibel erscheinen zu lassen, infolge dessen mit wohl prinzipiell unkontrollierbaren Mikro-Schwarzen-Löchern zu experimentieren und dadurch die damit einhergehenden Gefährdungen zu multiplizieren.²⁷

Nach intensiver Abwägung der Risiken: **Die Beschwerdeführer halten es als Ergebnis der fortgesetzten Experimente an immer leistungsfähigeren Teilchenbeschleunigern für wahrscheinlicher, dass die Erde dabei als ganzes vernichtet wird, als dass sich daraus der kontrollierbare Betrieb hypothetischer „Schwarzlochreaktoren“ erzielen ließe.** Diese ohne jegliche Übertreibung getroffene, **realistische Einschätzung**, der wohl auch ein Großteil der Physiker zustimmen würde, hat die **staatlichen Geldgeber** derart gigantomischer Projekte offenbar **noch nicht erreicht**.

²⁷ Andererseits heißt es in nachstehendem Artikel: „Das hört sich beinahe wie Sciencefiction an, ist aber eine ernst zu nehmende Möglichkeit, die einer der Autoren (H. S.) hat patentieren lassen.“ Marcus Bleicher und Horst Stöcker: „Schwarze Löcher im Labor“, 2006, Seite 18; <http://www.muk.uni-frankfurt.de/Publikationen/FFFM/dok/2006/2006-4/14-18-Schwarze-Loecher-im-Labor.pdf>

10. Weitere Gefahren: „Strangelets“

Abgesehen von dem massiven Bedrohungspotenzial durch Entstehung hochgefährlicher, unkontrollierbarer Mikro-Schwarzer-Löcher, sowie den unabsehbaren Gefahren bezüglich der angestrebten, hochexperimentellen und riskanten Erzeugung sogenannter „Remanents“, „Relics“ oder „Relikten“ von Mikro-Schwarzen-Löchern, existieren noch andere höchst erhebliche, **rein durch die betreffenden Experimente hervorgerufene apokalyptische Szenarien**. Kurz angesprochen handelt es sich dabei etwa um das Risiko der Entstehung sogenannter „Strangelets“. **Diese beschreiben eine mögliche Kettenreaktion sogenannter „Strange Quarks“** (so die anerkannte Bezeichnung eines der sechs Quarks), infolge der am Ende der Laufzeit des LHC geplanten Erzeugung des **Quark-Gluon-Plasmas**, welches Sekundenbruchteile nach dem Urknall bestanden haben soll. Die möglichen Folgen einer Kettenreaktion durch „Strange Quarks“ wären im Effekt ähnlich wie durch ein Schwarzes Loch: **Umwandlung und Singularisierung aller verfügbaren Energie und Materie in „Seltsame Materie“: Ein „Strangelet“**.

11. Weitere Gefahren: „Bose-Einstein-Kondensat“ oder „Bose-Nova“

Durch die im LHC-Reaktor herrschenden **extrem tiefen Temperaturen von –271 Grad Celsius**, also ein Grad kälter als die Durchschnittstemperatur im Universum, ergibt sich außerdem die **Gefahr der unkontrollierbaren Entstehung des sogenannten „Bose-Einstein-Kondensats“** oder „Bose-Nova“. Eine derartige Explosion könnte **für die Stadt Genf desaströse Folgen**

haben.²⁸ Auf **Magnetische Monopole, Vakuumzustände** und weitere diskutierte Gefahren kann und muss hier einstweilen nicht näher eingegangen werden.

²⁸ Eric A. Cornell, Wolfgang Ketterle und Carl E. Wieman erhielten im Jahr 2001 den Nobelpreis für Physik für den ersten experimentellen Nachweis dieses von Albert Einstein berechneten Effekts (1995)

12. Völlig unzureichende Risikoforschung

Als vorläufig letzten Punkt und überleitend zur Conclusio soll auf die bisher getätigten Risikoanalysen des beschriebenen Projekts eingegangen werden. Wie veranschaulicht werden konnte, scheint das apokalyptische Risikopotential der bevorstehenden Hochenergieexperimente am LHC in den offiziellen Sicherheitsberichten des CERN durchaus auf, um dann allerdings unter Hinweis auf wahrscheinlichere Hypothesen entschieden abgetan zu werden. Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, **dass die Sicherheitskalkulationen des CERN seinerseits wesentlich auf Hypothesen beruhen.** Eine prozentuelle Risikoabschätzung von offizieller Seite liegt uns nicht vor. **Inoffizielle prozentuelle Risikoabschätzungen** beziffern ein apokalyptisches Szenario beispielsweise von „**optimistischen**“ **0,0001 – 16%**, was der Trefferwahrscheinlichkeit beim **Russischen Roulette** gleichkäme. Eine diesbezügliche Möglichkeit einer „optimistischen“ Risikoberechnung erstellte etwa der Physiker Dr. Wolfgang Beyer: „An sich sollte ein Risiko von 0,0001 für eine Intervention ausreichen. Es entspräche ja **rein rechnerisch einer moralischen Qualität von über 600.000 mit Sicherheit geopfert Menschenleben** nämlich entsprechend 0,0001 mal 6 Milliarden Menschen.“, wenn man nur die derzeit auf der Erde lebenden Menschen einbezieht. Die in der Fußnote dargelegte Risikoberechnung macht auch ersichtlich, dass sich das **Risiko** durch die plausible **Veränderung nur zweier Parameter stark erhöht.**²⁹ Dies

²⁹Liegt bei: Dokument Dr. W. Beyer 1. Oder auch:

<http://service.gmx.net/de/cgi/derefer?TYPE=3&DEST=http%3A%2F%2Fnewsgroups.derkeiler.com%2FArchive%2FDe%2Fde.sci.physik%2F2008-08%2Fmsg00848.html>);

„Es würde also kritisch, wenn alle vier folgenden Aussagen zutreffen:

1. Am LHC entstehen Schwarze Mini-Löcher.
2. Es gibt keine Hawking-Strahlung, zumindest nicht bei Schwarzen Löchern des hier infrage kommenden Größenbereichs.
3. Der Einfang von irdischer Materie durch Schwarzen Mini-Löcher mit $v < 10 \text{ km/s}$ ist deutlich effektiver als vermutet.
4. Der Einfang von Materie, insbes. auch Neutronensternmaterie, durch "schnelle" Schwarze Mini-Löcher ist deutlich geringer als vermutet.

insbesondere für den allzu **leicht möglichen Fall unbekannter Faktoren**: „Seit der Einsicht in die **Widersprüchlichkeit einer Kombination von Quanten- und Relativitätstheorie** Anfang des letzten Jahrhunderts und der damit verbundenen Forderung nach einer übergreifenden Theorie ist die **Forschung gekennzeichnet von einer Fülle von Hypothesen, die man damals als äußerst bizarr bezeichnet hätte** mit Phänomenen wie verborgenen Raumdimensionen, Branen, Multiversen, Raum-Zeit-Schäumen usw. Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn uns auf dem Weg zur Quantengravitation – und bis 10^{-35} m ist's evtl. noch weit – **noch eine Fülle von Entitäten begegnet, die wir heute noch ebenso wenig denken können wie die Physiker um 1900 die Unschärferelation**. In diesem Zusammenhang finde ich auch die Anzahl der bereits heute diskutablen Szenarien bemerkenswert, nämlich mit Monopolen, Strangelets und Vakuumzuständen insgesamt 4 [...].“ Konkret die Risikoberechnungen bezüglich des LHC ansprechend führt Beyer fort: „**Was wäre mit derzeit unbekannten Szenarien, für die vielleicht nur eine einzige Bedingung** [Anm.: um als apokalyptische Gefahr schlagend zu werden] **zur Debatte stünde?**“ Und bezüglich Schwarzer Löcher: „[...] nehmen wir mal eine logarithmisch gleichverteilte Wahrscheinlichkeit für die unbekannte Obergrenze der Größe der verborgenen Raumdimensionen an, dann ist angesichts der Zahl der Größenordnungen des noch

Wenn jede dieser 4 Aussagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 10% zuträfe, ergäbe sich ein Risiko für die Vernichtung der Erde von 0,0001. 10% für die erste Aussage ist eher optimistisch, denn die derzeit favorisierte Theorie sagt genau das voraus. 10% für die 2. Aussage entspricht laut <http://www.risk-evaluation-forum.org/limits.htm> der mittleren Einschätzung von 15 Physikern in einer Umfrage. 10% für die 3. und 4. Aussage und damit insgesamt 1% ist insofern sogar leicht optimistisch, als beide Aussagen evtl. die Folge einer gemeinsamen Ursache sein könnten.

So sehr ich auch an den Ergebnissen der LHC-Experimente interessiert wäre, ich würde am 10. September 2008 nicht unbedingt derjenige sein wollen, der den großen Schalter am CERN betätigt.“

Wobei zu beachten ist, dass die **Wahrscheinlichkeit der angeführten 4 Punkte**, wie oben dargelegt, **bei weitem höher sein könnte als die hier versuchsweise angenommenen 10%, denn: Punkt 1 wird erwartet, Punkt 2 ist eine reine Hypothese, Punkt 3: über die diesbezüglichen Eigenschaften Mikro-Schwarzer-Löcher ist nichts bekannt, Punkt 4: Neutronensterne könnten superfluide Objekte sein**. Dr. Wolfgang Beyer bemerkt außerdem, dass sich das **Risiko stark erhöhen würde, wenn man für die Punkte 1 und 2 mit einer Wahrscheinlichkeit von über 10% eine gemeinsame, vielleicht unbekannte Ursache annimmt**.

Vergleiche weiters Prof. Otto E. Rössler im Gespräch mit Allan Gillis: „What do you think the probabilities are of Micro-Black-Holes being produced at the LHC with proton to proton collisions at 10 TeV, before winter this year?“ Rössler: „I would almost say something like 10%. Maybe 16% or 16.6%. Russian Roulette has 6 probabilities.“ (http://www.scientificblogging.com/big_science_gambles/professor_rossler_takes_on_the_lhc)

verbleibenden Bereichs bis zur Plancklänge eine **Wahrscheinlichkeit von knapp 10% durchaus realistisch, dass die LHC-Experimente die richtige Größenordnung touchieren.**³⁰

Das **Risiko einer Erdzerstörung ist tatsächlich vorhanden.** Dieses Risiko ist aufgrund der Größenordnung und wohl auch der Wahrscheinlichkeit nicht mit jenem Risiko vergleichbar, dass sich etwa ein Dachziegel lösen könnte, gerade wenn man aus dem Haus geht.

Den Beschwerdeführern ist **nicht erkenntlich**, dass – wie sonst für viele Sicherheitsuntersuchungen in anderen Bereichen (z.B. im Kernreaktorbau, Flugzeugentwicklung) üblich – ein **bestimmtes methodisches Vorgehen**, hier also ein **Verfahren der Sicherheitsprüfung bei globalen Risiken oder bei Totalrisiken, zuvor entwickelt worden wäre.** Nach einem vorweg entwickelten Risiko-Regulativ hätten die Sicherheitsbewertungen der LSAG-Safetyreports bei weitem systematischer durchgeführt werden müssen. Die vorliegenden **LSAG-Reports steigen unreflektiert und unmittelbar in die physikalische, wissenschaftliche Bewertung der theoretischen Risikoszenarien ein.** Das offensichtliche Fehlen eines grundsätzlich vorgeschalteten methodischen Ansatzes ist ein Mangel schlechthin, der sich dadurch erklärt, dass im physikalischen Bereich – vielleicht aus nachvollziehbaren Gründen - offenbar eine Scheu besteht, große Risiken bei scheinbar kleinen Ungewissheiten auf statistischer und mathematischer Basis analytisch zu untersuchen.

Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen, die sich mit Gefährdungsuntersuchungen auseinandersetzen, sind für die Beschwerdeführer **nicht erkennbar in die LSAG-Safetyreports eingeflossen.**³¹ Zu der Sicherheitsbeurteilung reicht den LSAG-Safetyreports allein die

³⁰ Liegt bei: Dokument Dr. W. Beyer 2. Oder auch: <http://newsgroups.derkeiler.com/Archive/De/de.sci.physik/2008-08/msg00879.html>

³¹ Vergleiche auch das diesbezügliche Eingeständnis von Prof. Stöcker und anderen wie oben: „...shows that the topic should be taken serious. Instead of arguing about the parameters, limitations, and oversimplifications of this scenario a more general and model independent study is needed.” Exclusion of black hole disaster scenarios at the LHC. Benjamin Koch, Marcus Bleicher and Horst Stöcker; July 22, 2008, Seite 2. Liegt bei.

physikalische, theoretische Betrachtung aus, ohne dass etwa mathematische, statistische Analysen mit dem Ziel einer Abschätzung von Irrtumswahrscheinlichkeiten (z.B. minimale, maximale Risikoveranschlagung) erkennbar zur Anwendung gekommen sind. So ist zu erklären, dass eine Risikobezifferung im Rahmen der vorliegenden **LSAG-Reports** vermieden wird und **fälschlich ein ausreichend sicheres Ja, jedoch nur mit alltagssprachlichem Wert, welchem auch nur irrtümlich kein Zweifel mehr zugewiesen wird**, zu der Risikoverneinung im Report resultiert. Nach naturwissenschaftlich anerkannter Sicht, etwa gemäß der von Karl Popper beschriebenen Falsifikations- und Verifikationsdynamik wissenschaftlicher Systeme, gibt es in der Wissenschaft keine „richtige“ Hypothese, sondern nur eine These, die falsifiziert werden kann. **Die LSAG-Berichte erwecken jedoch in ihrer schlussendlichen Konsequenz den Eindruck einer v o l l s t ä n d i g e n Sicherheit, die somit als nicht wissenschaftlichen Grundsätzen genügend bewertet werden muss.**

Conclusio:

Für die Erzeugung der Mikro-Schwarzen-Löcher braucht es am LHC kein spezielles Experiment. Sie drohen, wie oben ausgeführt, bereits ab September 2008 sofort und zahlreich zu entstehen, sobald die Protonenstrahlen ab einer theoretisch bislang nicht näher bestimmbaren kritischen Energie frontal kollidiert werden. Die Entstehung dieser potentiell denkbar gefährlichsten Objekte überhaupt könnte erst Jahre später bemerkt werden, sich aber bereits zuvor irreversibel verwirklichen.

Im Vergleich zur Kernspaltung oder Kernfusion könnte sich die Kettenreaktion stabiler Schwarzer Löcher - die extremste Verdichtung jeglicher verfügbarer Energie und Materie bei steigender Kraft - nicht verlangsamen, wenn man dem Reaktor keine hohen Energien

mehr zuführt, dies ist der wesentliche Unterschied. Aus diesen und zahlreichen anderen Gründen ist **der LHC insgesamt als vielfach gefährlicher als etwa ein Atomreaktor oder ein Kernfusionsreaktor einzustufen.**

Indem für **diese experimentellen Nuklearversuche** bislang **keine gesetzlichen Beschränkungen** zu existieren scheinen, etwa betreffend der nach Stand der Risikoforschung **maximalen Kollisionsenergie**, stellt dieser Sachverhalt außerdem eine **höchst gefährliche Gesetzeslücke** dar. Vor der **allgemeinen Gefährdung** muss auch die **anzustrebende, größtmögliche Freiheit der Wissenschaft ihre Grenzen** ziehen.

In der Teilchenphysik besteht auch **weitgehende Einigkeit** darüber, dass, **sobald man das kleinste Teilchen endlich gefunden hätte, durch die fortgesetzten Hochenergieexperimente nur noch Schwarze Löcher entstehen**, was vielleicht erst **Jahre später entdeckt** werden könnte (Punkt 4). Die **Finalität dieser Forschung** scheint also darin zu bestehen, die **Grenze des kleinsten Teilchens noch zu überschreiten** und **die Experimente an diesem oder einem Nachfolgereaktor so weit zu treiben, bis die Entstehung Schwarzer Löcher auf Erden das kleinstmögliche Teilchen als solches „beweist“**, während für die **Sicherheit** in erster Linie eine **unbewiesene Hypothese** garantieren soll.

Indem also das Bestehen des geradezu **apokalyptischen Gefährdungspotentials des LHC keinesfalls sicher im Zaum gehalten** werden kann und **der Bau der Maschine der überprüfbaren Theorie ihrer möglichen Produkte in diesem Fall voraussetzte** (Vorliegen der **technischen Machbarkeit** bei weitgehender, **offen eingestandener Unkenntnis der Ergebnisse** des Experiments, siehe Punkt 7), sodass die Argumente für die – tatsächlich nicht bestehende – vermeintliche Gefahrenbannung beim Betrieb des LHC **wesentlich auf einer unbewiesenen Hypothese** (der sogenannten „Hawking-Strahlung“, siehe Punkt 3) aufbauen und **sogar von**

Befürworter- und Betreiberseite her eine mögliche, durch die Experimente herbeigeführte Zerstörung der Erde eingeräumt wird (siehe Punkt 1) und außerdem noch weitgehend undiskutierte Theorien existieren, die eine mögliche Erdzerstörung bereits innerhalb unserer Generation herleiten lassen (Punkt 6), kann nur eine schnellstmögliche einstweilige Verfügung („interim measures“ – siehe dazu im Folgenden) zum Abbruch des Hochfahrens des Teilchenbeschleunigers die Möglichkeit einer eingehenden und interdisziplinär abgesicherten Risikoprüfung gewährleisten (siehe Punkt 12).³²

Im Sinne dessen **sollte auf die im Raum stehende Planung weiterer, noch leistungsfähigerer Beschleunigeranlagen, die außerdem Milliarden an Steuergeldern verschlingen, bis auf weiteres verzichtet werden.** Diese Art experimenteller Nuklearforschung ist für Geneigte **zwar sehr interessant**, hat für die Menschheit aber **keinerlei unmittelbaren Nutzen**, ist **extrem kostenaufwendig** und – wie hier veranschaulicht wird – **über alle bisher bekannten Maße**

³² Eine andere, **kompliziertere und aus mehreren Gründen auszuschließende Maßnahme** bestünde in der durch CERN-externe Behörden permanent und strengstens überwachten **Begrenzung der Kollisionsenergien auf unter 2000 GeV, bis zur** (wie oben beschriebenen) vielfältigen und **eindeutigen Klärung des apokalyptischen Risikopotentials.** Dies wäre aber **nur dann sinnvoll**, wenn zuvor die Ergebnisse der bisher leistungsstärksten Kollisionen der Beschleuniger **RHIC** (<http://www.bnl.gov/RHIC>) sowie Tevatron (<http://www-bdnew.fnal.gov/tevatron/>) bei bis zu 1960 GeV **eindeutig und lückenlos ausgewertet werden können, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen von Energie, was auf bereits erzeugte und entwichene Mikro-Schwarze-Löcher hindeuten würde.** Hierbei fragt sich, ob dies **derzeit technisch überhaupt möglich** ist. Die Möglichkeit bereits erzeugter Mikro-Schwarzer-Löcher müsste auch mit theoretischen Methoden eingehend geprüft werden. **Diese Maßnahme ist als rasche Übergangslösung also nicht durchführbar.** Außerdem würde dies in weiterer Folge die **Frage nach der Machbarkeit einer effizienten und permanenten behördlichen Überwachung** aufwerfen und von Seiten der Betreiber wohl einen permanenten Druck erzeugen, die Kollisionsenergien zu erhöhen.

gefährlich. Die Forschung an Teilchenbeschleunigeranlagen ist **sogar militärisch** - wohl auch langfristig - völlig **uninteressant**. Mit anderen Worten: **Das Projekt ergibt allenfalls einen langfristigen Nutzen und viel eher noch einen langfristigen Schaden.**

Vor der etwaigen Vollenbetriebnahme des zweifellos beeindruckenden LHC, wäre eine **wissenschaftliche Konzentration auf genaue und umfassende theoretische Forschung**, die **Analyse astronomische Langzeitbeobachtung**, sowie ein **Neuansatz der LSAG-Sicherheitsreports** unter **unbedingter Einbeziehung interdisziplinärer Risikoforschung** und **sozialwissenschaftlicher, systemtheoretischer sowie philosophischer Ansätze dringend indiziert.**³³ Die Basis dessen kann nur mittels **gezielter Beauftragung mehrerer unabhängiger Institute verschiedener Disziplinen**, sowie insbesondere auch mittels entsprechender **Abhaltung fach- und interdisziplinärer Sicherheitskonferenzen** geschaffen werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich somit, dass von der seitens der belangten Staaten im aufgezeigten Umfang zu verantwortenden, in der Schweiz und in Frankreich gelegenen **experimentellen nuklearen Anlage CERN**, die den größten Teilchenbeschleuniger der Welt, den sogenannten LHC, beinhaltet und Gegenstand der von den belangten Staaten getragenen Forschungseinrichtung ist, **hochgradige Gefahren ausgehen, die irreversible Folgen zu zeitigen drohen** (siehe sämtliche Punkte), **wenn die unkontrollierbaren gefährlichen Experimente nicht bis zur Sicherstellung der drohenden Gefahren unterbunden werden.**

Aus diesen Gründen ist es – zur Wahrung der, wie nachstehend unter III. aufgezeigt, konkret betroffenen Menschenrechte der Einschreiter (sowie unzähliger weiterer Menschen) und **zur Sicherung des langfristigen Überlebens der Menschheit überhaupt** – unabdinglich, dass die

³³ Betrachtenswert erscheinen in diesem Fall auch selbstverstärkende soziale Dynamiken wie Gruppenzwang, Ingroup – Outgroup – Prozesse, Autoritätsverhältnisse, Mobbing, unbewusste systemimmanente Zwänge etc., wie sie soziologisch für alle sozialen Systeme gut beschrieben werden können, so auch für den Wissenschaftsbetrieb.

belangten Staaten ihre menschenrechtliche Schutzpflicht wahrnehmen und die existenziell gefährlichen Hochenergieexperimente unmittelbar und umgehend stoppen, zumal von außen **nicht überprüfbar ist**, ob der **experimentelle Reaktor** nicht schon jetzt, in der gegenwärtigen Phase des Hochfahrens und **vor der offiziellen Eröffnung der Anlage am 10. September 2008 bereits mit dem Protonenstrahl beschickt ist und jederzeit die kritischen Energien** erreichen könnte.

Die Beschwerdeführer sind sich darüber im Klaren, dass das Hohe Gericht mit dieser Beschwerde wohl vor eine unerwartete Aufgabe gestellt wird. Die Beschwerde spricht von der Möglichkeit einer Erdzerstörung durch nachvollziehbare Kausalitäten einer relativ kurzen und wissenschaftlich plausiblen Aneinanderkettung von Ereignissen, ausgelöst durch künstlich hergestellte physikalische Reaktionen. Die Gefahr besteht außerdem darin, wissenschaftlich etwas Wesentliches zu übersehen. Darüber hinausgehend gelangen die Beschwerdeführer in Anbetracht des dargestellten Sachverhalts zu der vernunftmäßigen Annahme, dass es **prinzipiell eine reale und existentielle Gefahr für jegliche intelligente Wesen in diesem Universum** ist, sich infolge ihrer technischen Entwicklung mit experimentellen Teilchenkollisionen selbst auszulöschen. Es ist überaus leicht denkbar, dass die menschliche Zivilisation sich erst auf einer Vorstufe befindet, die Tragweite der betreffenden Experimente wissenschaftlich ausreichend zu erkennen.

An dieser Stelle, an welcher eigentlich eine Art Schlussplädoyer dieses Teils erfolgen sollte (da die Beschwerdeführer die dargelegten Umstände dem Zweck entsprechend für mehr als ausreichend erachten), muss aber noch auf eine ganz **aktuelle Studie von Dr. Rainer Plaga** eingegangen werden, die vor kurzem erst veröffentlicht wurde. Anders als etwa der Ansatz von Prof. Otto E. Rössler, der durch eine Neuinterpretation der Schwarzschildmetrik an bestimmter

Stelle in das Standardmodell der Physik mit einer plausiblen Neuinterpretation eingreift, setzt dieser aktuelle Fachartikel direkt an den bekannten Berechnungen von Giddings und Mangano an³⁴, geht wie diese von der Existenz der Hawking-Strahlung aus und präzisiert einerseits deren Berechnungen bezüglich der Entstehung und dem Verhalten von Mikro-Schwarzen-Löchern für die 4. und 5. Dimension, was sich insofern anbietet, als dieser Bereich von Giddings und Mangano nur gestreift wird, da sie mehrere zusätzliche Dimensionen für wahrscheinlicher halten als nur eine oder zwei. Andererseits berichtigt diese neue Studie einige entscheidende Schlussfolgerungen der beiden Autoren und kommt unter Einbeziehung deren Berechnungen auf folgendes Ergebnis für die 4. bzw. 5. Dimension: “For the exemplary numbers chosen, eq.(4.31) of G & M [Anm.: Giddings und Mangano] predicts an increase of the mBHs [Anm.: micro Black Holes, Mikro-Schwarze-Löcher] mass at a rate of 1.9×10^4 kg/sec. It will take about 20 μ sec until its mass reaches about 1 kg.”³⁵ Dies beschreibt ein **explosionsartiges Anwachsen der Masse des Schwarzen Lochs sofort ab seiner Erzeugung**. Direkt auf den LHC bezogen schreibt Plaga: “The luminosity of a mBH accreting at the Eddington limit with the parameters assumed above corresponds to 12 Mt TNT equivalent/sec, or the energy released in a major thermonuclear explosion per second. If such a mBH would accrete near the surface of Earth the damage they create would be much larger than deep in its interior. With the very small accretion timescale (< 1 second) that was found with the parameters in section 3, a mBH created with very small (thermal or subthermal) velocities in a collider would appear like a major nuclear explosion in the immediate vicinity of the collider.”³⁶ Die **Erzeugung eines Mikro-Schwarzen-Loches**

³⁴ Steven B. Giddings and Michelangelo Mangano: “Astrophysical implications of hypothetical stable TeV-scale black holes.” http://lsag.web.cern.ch/lsag/CERN-PH-TH_2008-025.pdf

³⁵ R. Plaga: “On the potential catastrophic risk from metastable quantum-black holes produced at particle colliders”, 10. August 2008, Seite 5; liegt bei, oder: http://arxiv.org/PS_cache/arxiv/pdf/0808/0808.1415v1.pdf

³⁶ Ibidem, Seite 7

resultiert demnach zuerst in einer **desaströsen Detonation, vergleichbar einer schweren Nuklearbombe.**

“For the next 3×10^{17} years, a time span vastly exceeding the life time of our sun as a normal star, the mBH will radiate at the quoted, constant luminosity. The power of 5.2×10^{16} W is 1300 times larger than the total geothermal power emitted by Earth, and only 3 times less than the total power Earth receives from the sun. The radiated power exceeds the total seismic power of the Earth by an estimated factor of many millions. 17000 metric tons of ambient matter would be converted to radiation each year. While the exact phenomenology provoked by such a mBH accreting at the Eddington limit remains to be worked out, eventually catastrophic consequences due to global heating on an unprecedented scale and global Earth quakes would seem certain.”³⁷

Nach der desaströsen Explosion würde dieses Schwarze Loch also im Krater verbleiben und **17.000 Tonnen Materie pro Jahr verzehren**, wobei es diese direkt **in Energie umwandeln** würde (um die Erde dabei wohl auch zu verstrahlen. Indem dieses Schwarze Loch an Masse nicht zunimmt, scheint Plaga hier von einem ähnlichen Objekt zu sprechen, dass H. Stöcker u.a. als „Relikt“ - siehe Punkt 9 - bezeichnen. Mit als kontrollierbar dargestellten „Relikten“ soll der hypothetische Reaktor zur Energiegewinnung mit Schwarzen Löchern betrieben werden.) Die erzeugte Energie entspricht 1300 mal der geothermischen Energie der Erde oder einem Drittel der gesamten, pro Jahr auf die Erde treffenden Sonnenenergie, sowie mehrere Millionen mal der gesamten seismischen Energie des Planeten. Unmittelbare Folgen wären **außerdem sehr rasche globale Erderwärmung und globale Erdbeben. Das Objekt wäre prinzipiell unzerstörbar und die letzten Tage der Menschheit unwiderruflich angebrochen.**

³⁷ Ibidem, Seite 7

Außerdem weist Plaga auf eine neuere CERN-Studie hin, die angibt, die ersten Experimente am LHC schon bei fünf mal höherer Energie starten zu wollen als zuvor erreicht.³⁸ Bei allem Respekt für die - im gängigen Fachjargon wohl als „provozierend“ zu bezeichnenden – Ergebnisse der Berechnungen Dr. Plagas, vermögen die Beschwerdeführer allerdings seinen abschließenden Empfehlungen an den Betrieb des LHC nicht nachzuvollziehen, indem etwa von einer Inbetriebnahme nur in kleinen Schritten und Ähnlichem die Rede ist.³⁹ Dies ist vielmehr als entgegenkommendes Wohlwollen unter Kollegen zu interpretieren, während **die einzig vernünftige Lösung in der derzeitigen Situation widerstreitender Thesen nur im vorläufigen Abbruch des LHC-Projekts bestehen kann, nämlich bis zur Klärung der zahlreichen, wissenschaftlich aufgeworfenen und wesentlich noch offenen Fragen, die sich um nichts Geringeres als um die existentielle Gefährdung unseres Planeten durch ein gigantisches und unzureichend geprüftes Hochenergieexperiment drehen.**

Hohes Gericht, es fällt den Beschwerdeführern selbst schwer, sich die Ergebnisse dieser zuletzt vorgestellten und eigentlich nur noch betroffen machenden Berechnungen vorstellen zu können. Indem diese Ergebnisse erst seit kurzem zur Verfügung stehen, bitten sie das Hohe Gericht, dieses Argument – wie ursprünglich beabsichtigt - auch unabhängig von den anderen zu betrachten, obwohl es aus seriöser wissenschaftlicher Quelle und von einem auch vom CERN häufig zitierten Wissenschaftler stammt und außerdem bislang keine Einwände gegen die offiziell vorliegende Studie erhoben werden konnten.

³⁸ LHC commissioning home, <http://lhc-commissioning.web.cern.ch/lhc-commissioning/> , accessed May 27, 2008.

³⁹ R. Plaga, Seite 8

Hohes Gericht, die aufgeworfenen wissenschaftlichen Fragen werden letztendlich auch vor Gericht nicht alle geklärt werden können. Man sollte der Wissenschaft der Physik deshalb die nötige Zeit geben, diese *vor* dem Experiment noch ausreichend klären zu können.

Hohes Gericht, mit der vorgeschlagenen einstweiligen Verfügung setzten Sie einen außerordentlich verantwortungsvollen Schritt, da ansonsten die beschriebenen Experimente mit bisher ungeahntem Zerstörungspotential ohne jegliche Limitierung und völlig unzureichend geprüft an dieser und an noch leistungsfähigeren Beschleunigeranlagen uneingeschränkt fortgesetzt werden können, wobei die Finalität dieser Forschung – so absurd es anfänglich anmuten mag – die Apokalypse in ihrem Ereignishorizont trägt.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

Geltend gemachte Grundrechtseingriffe und vorliegende Staatenverantwortung:

Der von **Artikel 8 EMRK** erfasste Schutzbereich ist nach der Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane weit und betrifft die **gesamte persönliche Sphäre** eines Menschen. Laut der Entscheidung des EGMR vom 25.3.1994 in der Rechtssache Costello-Roberts⁴⁰ ist er „einer erschöpfenden Definition nicht zugänglich“. Jedenfalls umfasst der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK die **Beeinträchtigung durch gesundheitsgefährdende Emissionen**⁴¹ und gleichermaßen auch die Gefährdung durch extremen Fluglärm⁴², woraus aufgrund eines Größenschlusses folgt, dass auch eine Beeinträchtigung der Umwelt und der Menschheit durch existenzielle Gefährdung – wie im gegenständlichen Beschwerdeanlassfall – einen Menschenrechtsverstoß darstellt, zunächst vergleichbar der nachhaltigen Verseuchung durch hochreaktive Kleinstpartikel oder durch radioaktive Strahlung. Dies gilt erst recht im Falle einer konkreten Gefährdung des Planeten als Ganzes, wie es im vorliegenden Beschwerdeanlassfall gegeben ist (siehe dazu die Ausführungen unter II.).

⁴⁰ Veröffentlicht in ÖJZ 1993, 707.

⁴¹ Entscheidung des EGMR vom 9.12.1994 in der Rechtssache Lopez Ostra (ÖJZ 1995, 347), Serie A 303-C, Z. 51; ebenso Rechtssache Hatton, Nr. 36022/97, Z. 97 ff.

⁴² Entscheidung des EGMR vom 21.2.1990 in der Rechtssache Powell und Rayner (ÖJZ 1990, 418), Serie A 172, Z. 42 und 45.

Zur Abwendung derartiger Gefahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich aus Artikel 8 EMRK **positive Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten** abgeleitet, die **in Form staatlicher Schutzpflichten** zum Ausdruck kommen.⁴³

Gleichermaßen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt judiziert, dass auch Artikel 2 Abs 1 1. Satz EMRK nicht nur das Verbot staatlicherseitiger Tötungen⁴⁴ (status negativus) normiert, sondern auch eine **positive Schutzpflicht des Staates**⁴⁵ (status activus). Im letztgenannten Sinne folgt aus Art 2 Abs 1 1. Satz EMRK die **Verpflichtung jedes Staates, Gefährdungen des Rechts auf Leben – und damit jede Gefährdung des Lebens selbst – wirksam zu unterbinden.**

Bei Bestehen einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Beschwerdeführer fallen ihre Beschwerden in den Anwendungsbereich von Artikel 2 EMRK. Diese Gefahr – und bereits eine Gefahr genügt nach der Rechtsprechung – besteht nach den dargelegten Beschwerdeausführungen offenkundig.

Artikel 2 EMRK begründet nämlich positive Verpflichtungen der Staaten, angemessene Schritte zum Schutz des Lebens zu setzen und wirksame Abhilfe gegen Bedrohungen des Lebens zu schaffen. Diese Verpflichtung ist im Kontext jeder öffentlichen oder privaten Aktivität anwendbar, in der das Recht auf Leben betroffen ist. Dies trifft insbesondere bei gefährlichen industriellen Aktivitäten zu. Genau dies ist hier – in Form von gefährlichen experimentellen Aktivitäten – gegeben.

Die erwähnte Staatenpflicht umfasst materielle (substantielle) und prozessuale Aspekte. Beide sind vorliegend verletzt.

⁴³ Vgl dazu insbesondere die vorgenannte Entscheidung des EGMR vom 9.12.1994 in der Rechtssache Lopez Ostra (ÖJZ 1995, 347), Serie A 303-C, Z. 51.

⁴⁴ Unter Beachtung der in Art 2 EMRK festgelegten Ausnahmen.

⁴⁵ EGMR 9. 6. 1998, LCB, ÖJZ 1999, 353.

Da die belangten Staaten es verabsäumt haben, angemessene Schritte zum Schutz des Lebens zu setzen und wirksame Abhilfe gegen Bedrohungen des Lebens zu schaffen, und stattdessen sogar die gefährlichen experimentellen Aktivitäten begünstigt und mitgetragen haben, haben sie es zumindest verabsäumt, ihrer positiven Verpflichtung zur Errichtung eines rechtlichen und administrativen Rahmens zum Schutz vor Bedrohungen des Rechts auf Leben nachzukommen, sodass jedenfalls eine Verletzung des substantiellen Aspekts von Artikel 2 EMRK vorliegt.

Verallgemeinert man den in der (jüngeren) Rechtsprechung des EGMR zum Ausdruck kommenden Ansatz, gelangt man zu dem Grundsatz, dass aus den **materiellen Rechtsschutzgeboten der EMRK** zur Gewährleistung der in der EMRK verbürgten Rechte, jedenfalls aber der vorstehend zitierten Bestimmungen der EMRK, grundlegende **staatliche Schutzpflichten** resultieren, die im Sinne eines vollständigen „effet utile“⁴⁶ sicherstellen sollen, dass das betreffende materielle Konventionsrecht in seinem vollen Kontext auch **faktisch gewährleistet** werden kann.

Dies ist ein Grundziel, auf dem die gesamte **evolutive Auslegung der EMRK** durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beruht⁴⁷ und das dogmatisch im Sinne der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herangezogenen Fortentwicklungskriterien der Grund- und Menschenrechte und damit der Grundrechtsinterpretation des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte schlechthin liegt.⁴⁸

⁴⁶ Zur Effektivitätsorientierung der EMRK-Auslegung unter dem (insbesondere auch vom EuGH herangezogenen, aber auch in der Rechtsprechung des EGMR zum Ausdruck kommenden) Interpretationsansatz des „effet utile“ vgl. Peters, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, 12 mwN.

⁴⁷ Zur evolutiven Auslegung im Allgemeinen vgl. Matscher, Quarant ans d'activité de la cour européenne des droits de l'homme, in: Académie de droit international de la Haye (Hrsg), Recueil des Cours 1997, Bd 270, Den Haag/Boston/London 1999, 281 ff.

⁴⁸ Matscher, Methods of the interpretation of the Convention, in: MacDonald/Matscher/Petzold (Hrsg), The european system for the protection of human rights, Dordrecht 1993, 70 ff.

Diese sowohl aus Artikel 8 EMRK als auch aus Artikel 2 EMRK erfließenden Schutzpflichten haben die belangten Staaten jedoch verletzt. Durch den Betrieb der Anlage CERN haben die belangten Staaten, in deren Verantwortungsbereich der Betrieb fällt, nämlich eine mehrfache konkrete Gefährdung der Beschwerdeführer und ihrer Nachkommen – sowie der Menschheit und Umwelt überhaupt – bewirkt.

Ordnet man den Betrieb der Anlage CERN direkt den belangten Staaten in aktiver Verantwortung zu, sind sie **unmittelbar verantwortlich**. Geht man hingegen nicht von einer aktiven Betreibung der Anlage CERN durch die belangten Staaten aus, so ist ihnen jedenfalls vorzuwerfen, durch Nichtuntersagung der gefährdenden Anlage ihre **staatlichen Schutzpflichten gegenüber den Beschwerdeführern verletzt** zu haben. So oder so ergibt sich die staatliche Verantwortung im aufgezeigten Umfange.

Die **Verantwortlichkeit der belangten Staaten** Schweiz, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn ergibt sich aus ihrem **Betreiberstatus** und ihrer **Mitwirkung** an der Betreibung der Anlage CERN.

Die Verantwortlichkeit der belangten Staaten **Schweiz** und **Frankreich** ergibt sich überdies aus dem Umstande, dass die **Anlage CERN in der Schweiz und in Frankreich betrieben** wird.⁴⁹ Damit haben diese Staaten jedenfalls eine Schutzpflichtverantwortung und damit eine Verpflichtung zum Einschreiten zur Unterbindung der bestehenden Gefahren.

⁴⁹ Der unterirdische Teilchenbeschleuniger zur Durchführung von Hochenergieexperimenten im Rahmen der Anlage CERN befindet sich auf dem Staatsgebiet der Schweiz und Frankreichs.

Eine **EMRK-Beschwerde gegen mehrere** – für Menschenrechtsverletzungen verantwortliche – **Staaten** ist nach bisheriger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte **zulässig**.⁵⁰

Kein Vorliegen einer allfälligen MRK-konformen Rechtfertigung:

Die aufgezeigten Gefährdungen sind auch keinesfalls gerechtfertigt. Sie stellen nämlich keine Maßnahme dar, die in einer **demokratischen Gesellschaft** für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer **notwendig** ist.

Gerade hinsichtlich der – für eine konventionsrechtliche Rechtfertigung unabdinglichen – Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft wird in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefordert, dass der Eingriff einem geradezu „**zwingenden sozialen Bedürfnis**“ entsprechen und verhältnismäßig sein müsse.⁵¹ Dies ist vorliegend jedenfalls nicht der Fall.⁵²

⁵⁰ Rechtssache Senator Lines, Nr. 56672/00; Rechtssache Mathews, Urteil vom 27. 9. 1000, RJD 1999-I.

⁵¹ Urteil des EGMR vom 25.3.1983 in der Rechtssache Silver (EuGRZ 1984, 147).

⁵² Wobei bereits das legitime Ziel zu bezweifeln ist.

Ergebnis und Anträge:

Aus den in der gegenständlichen Beschwerde aufgezeigten Gründen ergibt sich die **Verletzung der geltend gemachten Menschenrechte**, nämlich der Artikel 2 und 8 EMRK, und wird beantragt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte möge diese **feststellen** und die **belangten Staaten zur Abstandnahme von den Gefährdungshandlungen verpflichten**.

Weitere Konventionsverletzungen:

Positive Verpflichtungen des Staates wurden jüngst auch im Urteil des EGMR Budayeva und andere gegen Russland Urteil vom 20.3.2008, Kammer I, Beschwerde-Nummern 15.339/02, 21.166/02, 20.058/02, 11.673/02 und 15.343/02, ausdrücklich als gegeben anerkannt. In jenem Fall waren diese auf Artikel 2 EMRK, Artikel 13 EMRK und Artikel 1 1. Protokoll zur EMRK gestützt worden. Davon ausgehend, werden in der gegenständlichen Beschwerde ergänzend auch diese Bestimmungen herangezogen. Die Beschwerde wird daher – ergänzend zur bereits ausgeführten Verletzung von Artikel 2 EMRK – auch auf Artikel 13 EMRK und Artikel 1 des 1. Protokolls zur EMRK gestützt. Artikel 1 des 1. Protokolls zur EMRK ist wegen des durch die konkrete Bedrohung bewirkten Eingriffs in das Eigentumsrecht der Einschreiter verletzt. Artikel 13 EMRK ist dadurch verletzt, dass den Einschreibern kein wirksames innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung steht (siehe dazu die Ausführungen zum Umstand der von vornherein nicht bestehenden innerstaatlichen Rechtsmittel im Rahmen der Angaben zur Zulässigkeit der Beschwerde). **Es wird daher beantragt, auch eine Verletzung von Artikel 2 EMRK, Artikel 13 EMRK und Artikel 1 1. Protokoll zur EMRK festzustellen.**

Antrag auf Erlassung vorläufiger Maßnahmen:

Überdies wird beantragt, **vorläufige Maßnahmen** („interim measures“) zu erlassen, mit denen die belangten Staaten verpflichtet werden, unmittelbare Abhilfe gegen die aufgezeigten gefährlichen Experimente (wie unter II. dargestellt) in ihrem Schutzpflichtsverantwortungs- und Wirkungsbereich (wie unter III. dargestellt) zu schaffen, diese also zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann der Präsident des Gerichtshofes bzw. die zuständige Kammer den Parteien eines Verfahrens vorläufige Maßnahmen („interim measures“) auferlegen und den beklagten Staat veranlassen, mit dem Vollzug von in Beschwerde gezogenen Rechtsakten bis zur endgültigen Entscheidung des EGMR zuzuwarten.⁵³ Artikel 39 der Verfahrensordnung ermächtigt eine Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte oder gegebenenfalls dessen Präsidenten zur Verfügung **vorläufiger Maßnahmen**. Die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 39 VerFO sind in der Verfahrensordnung nicht geregelt, sondern wurden vom EGMR in seiner Rechtsprechung entwickelt. In der Praxis wendet der EGMR diese Bestimmung dann an, **wenn irreparabler Schaden** droht.

Eben dies ist vorliegend der Fall. Die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme dient der Erleichterung der wirksamen Ausübung des durch Art. 34 EMRK gewährleisteten Individualbeschwerderechts, indem sie den Gegenstand der Beschwerde bewahrt, wenn diesem

⁵³ Meist kommt dies bei Ausweisungs- und Auslieferungsfällen vor, wenn Grund zur Annahme besteht, dass dem Auszuliefernden im Zielland Verletzungen von Art.2 oder Art.3 EMRK drohen könnten.

durch die Handlungen oder Unterlassungen des belangten Staates ein irreparabler Schaden droht. Dies findet insbesondere bei nach Artikel 2 EMRK geltend gemachten Rechten Anwendung, um eine praktische und wirksame Umsetzung der Garantien der Konvention sicherzustellen.

Der EGMR hat in früheren Verfahren⁵⁴ erörtert, ob angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung in der Konvention deren Organe aus Art. 34 EMRK (früher Art. 25) alleine oder in Verbindung mit Art. 39 Verfo (früher Art. 36) oder aus einer anderen Quelle die Befugnis ableiten können, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die bindend sind. Er kam damals zum Schluss, dass eine solche Befugnis weder aus Art. 34 letzter Satz EMRK noch aus einer sonstigen Quelle abgeleitet werden könne. Obwohl das Individualbeschwerderecht ursprünglich als fakultativer Teil des Schutzsystems der Konvention ausgestaltet war, hat es im Laufe der Jahre höchste Bedeutung erlangt und bildet jetzt ein Kernelement des Systems zum Schutz der Konventionsrechte. Seit dem Protokoll Nr. 11 besteht das Individualbeschwerderecht unabhängig von einer Zustimmung der Vertragsstaaten.

Der Internationale Gerichtshof, das Menschenrechtskomitee und das Antifolterkomitee der Vereinten Nationen sowie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte haben, obwohl sie nach anderen vertraglichen Bestimmungen handeln als der EGMR, in jüngsten Entscheidungen bekräftigt, dass die Bewahrung der den Parteien zugesicherten Rechte angesichts der Gefahr eines irreparablen Schadens ein wesentliches Ziel von vorläufigen Maßnahmen nach internationalem Recht darstellt. Tatsächlich erfordert eine ordnungsgemäße Rechtspflege

⁵⁴ Vgl. etwa die Rechtssachen Ahmed/A v. 17.12.1996, Newsletter des österr. Instituts für Menschenrechte 1997, 15; ÖJZ 1997, 231; D./GB v. 2.5.1997, Newsletter des österr. Instituts für Menschenrechte 1997, 93; ÖJZ 1998, 354; H.L.R./F v. 29.4.1997, Newsletter des österr. Instituts für Menschenrechte 1997, 92; ÖJZ 1998, 309; Bensaid/GB v. 6.2.2001, NL 2001, 26; Amrollahi/DK v. 11.7.2002, Newsletter des österr. Instituts für Menschenrechte 2002, 143.

unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem, dass während des anhängigen Verfahrens keine Handlungen gesetzt werden, die nicht rückgängig gemacht werden können.

So spielen vorläufige Maßnahmen eine wesentliche Rolle zur Verhinderung von unwiderruflichen Situationen, die den EGMR daran hindern würden, die Beschwerde genau zu prüfen und wenn nötig den praktischen und wirksamen Genuss der Konventionsrechte durch die Beschwerdeführer sicherzustellen. Unter diesen Bedingungen untergräbt das Versäumnis eines Staates, vorläufigen Maßnahmen zu entsprechen, die Wirksamkeit des Individualbeschwerderechts nach Art. 34 EMRK und die Verpflichtung der Staaten nach Art. 1 EMRK, die in der Konvention bestimmten Rechte und Freiheiten zu schützen. Art. 34 letzter Satz EMRK verbietet den Vertragsstaaten nicht nur die Ausübung von Druck auf einen Beschwerdeführer, sondern auch jede Handlung oder Unterlassung, die eine Beschwerde gegenstandslos und so ihre Behandlung durch den EGMR zwecklos machen oder ihn sonst an der Durchführung des üblichen Verfahrens hindern würde. Empfehlungen vorläufiger Maßnahmen erlauben es dem EGMR daher nicht nur, eine wirksame Untersuchung der Beschwerde durchzuführen, sondern auch sicherzustellen, dass der von der Konvention gewährte Schutz wirksam wird. Solche Empfehlungen erlauben es in weiterer Folge auch dem Ministerkomitee, die Durchführung des rechtskräftigen Urteils zu überprüfen. Diese Maßnahmen ermöglichen daher dem betroffenen Staat die Erfüllung seiner Verpflichtung, dem gemäß Art. 46 EMRK rechtlich bindenden Urteil Folge zu leisten. Die Wirkungen einer Empfehlung vorläufiger Maßnahmen an einen Staat müssen deshalb im Lichte der Verpflichtungen beurteilt werden, die den Vertragsstaaten durch Art. 1, Art. 34 und Art. 46 EMRK auferlegt sind. Da Art. 34 EMRK den Konventionsstaaten jede Handlung oder Unterlassung verbietet, die die wirksame Ausübung des Individualbeschwerderechts behindern könnte, würde der EGMR – seiner jüngeren Judikatur

zufolge – durch ein Versäumnis eines Vertragsstaates, empfohlenen vorläufigen Maßnahmen zu entsprechen, an der **wirksamen Prüfung des Beschwerdevorbringens** und der Beschwerdeführer an der effektiven Ausübung seines Individualbeschwerderechts gehindert.⁵⁵

Da der Probetrieb des betreffenden Teilchenbeschleunigers LHC bereits im Gange ist, das heißt, die Anlage bereits jetzt oder jedenfalls ab 10. September 2008 mit einem hochenergetischen **Protonenstrahl** beschickt wird und zu befürchten ist, dass bei erster Gelegenheit Frontalkollisionen der Protonenstrahlen stattfinden und bereits und gerade dadurch die eingangs geschilderten hochgefährlichen Objekte erzeugt werden können, somit also bereits vor der **offiziellen Eröffnung am 10. September 2008** irreparable Schäden einzutreten drohen, können nur **umgehende „interim measures“** den **vorläufigen Abbruch des Hochfahrens des Teilchenbeschleunigers sicherstellen** und solcherart die Möglichkeit der dem Verhandlungsgegenstand gebotenen effektiven **Überprüfung der gegenständlichen Beschwerde** gewährleisten, ohne vor deren Abschluss bereits vor eine **irreversible** menschenrechtsverletzende Situation gestellt zu werden. Um dies zu verhindern, bedarf es folglich der Erlassung der beantragten „interim measures“.

⁵⁵ Vgl. das Urteil der Großen Kammer im Fall Mamatkulov und Askarov/TR v. 4.2.2005, Newsletter des österr. Instituts für Menschenrechte 2005, 23.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

Es bestehen keine wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittelmöglichkeiten, da die Anlage CERN aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen dem innerstaatlichen Rechtszug entzogen ist. Eine bereits in der Schweiz eingebrachte Klage wurde dementsprechend vom Kantonalgericht Zürich wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Aus dem Schweizer Urteilen (Bundesgerichtsentscheid BGE 118 I b S. 562 und Bezirksgericht Zürich EU080469/U) ergibt sich klar und deutlich, dass nationale Rechtsmittel unmöglich oder jedenfalls von vornherein gänzlich aussichtslos sind, weil die Betreibergesellschaft von CERN ebenso wie die verantwortlichen Staaten zivilrechtliche Immunität genießt. Daraus erweist sich die Erfüllung des Zulässigkeitsanfordernisses der gegenständlichen Beschwerde hinsichtlich der Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges, da den Beschwerdeführern weder in der Schweiz noch in einem anderen der belangten Staaten ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung steht, um den bestehenden Menschenrechtsverletzungen Abhilfe zu schaffen.

Die gegen die verantwortlichen Staaten hiermit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereichte Beschwerde trägt somit dem Erfordernis der Ausschöpfung zur Verfügung stehender innerstaatlicher Rechtsmittel Rechnung (da unwirksame und aussichtslose innerstaatliche Rechtsmittel nicht ergriffen werden müssen).

Zur Beschwerdezulässigkeit im Einzelnen:

Die gegenständliche Beschwerde **erfüllt alle Zulässigkeitsvoraussetzungen** gemäß Artikel 35 MRK:

- Es liegt in Anbetracht der innerstaatlichen Unanfechtbarkeit die Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor, weil gar keine innerstaatlichen Rechtsmittel zulässig sind. Somit

würden solche auch keine „effective remedies of law“ darstellen, sondern „ineffective remedies“, welche nach der Rechtsprechung des EGMR wegen Aussichtslosigkeit nicht ergriffen werden müssen.

- Es ist bei Übermittlung der Beschwerde an den EGMR dem Erfordernis der Beschwerdeerhebung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung somit jedenfalls Rechnung getragen, weil es gar keinen innerstaatlichen Rechtszug gibt.
- Die Beschwerde ist nicht anonym.
- Sie stimmt auch nicht mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde überein und ist auch keiner anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden.
- Es ist *keine offensichtliche Unbegründetheit* der Beschwerde gegeben.⁵⁶
- Es liegt ersichtlich auch *keine missbräuchliche Ausübung des Beschwerderechts* vor.
- Es liegt auch keine Unvereinbarkeit der Beschwerde mit der Konvention oder den Protokollen dazu vor, also *keine Unvereinbarkeit*

>>> *ratione personae*,

>>> *ratione loci*,

⁵⁶ Siehe die vorstehenden Ausführungen zu den meritorischen Beschwerdeaspekten.

>>> *ratione temporis* oder

>>> *ratione materiae*.

Zur Zulässigkeit *ratione loci*, *ratione personae* und *ratione materiae* im Detail:

Auch eine umstrittene Handlung oder Unterlassung, die mittelbar oder auch unmittelbar einer Organisation, die eine von den Konventions-Mitgliedsstaaten getrennte Rechtspersönlichkeit aufweist und keine Vertragspartei der Konvention ist, zuzurechnen ist, kann mittels einer an den EGMR gerichteten Beschwerde gegen die örtlich und sachlich verfangenen Konventionsmitgliedsstaaten gerügt werden, zumal der EGMR in seinem Urteil *Bosphorus Airways/IRL* festgestellt hat, dass es **Staaten** zwar durch die EMRK nicht verwehrt sei, Hoheitsgewalten an eine internationale Organisation zu übertragen, sie jedoch auch diesfalls nach Artikel 1 EMRK **für alle Handlungen und Unterlassungen verantwortlich bleiben**.

Nur wenn eine staatliche Handlung auf internationalen Verpflichtungen beruht, die aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation erwachsen, und die betroffene Organisation die Grundrechte in einer Weise schützt, die als zumindest gleichwertig mit dem durch die EMRK gewährten Schutz betrachtet werden kann, gilt die – widerlegbare – Vermutung, dass der beschwerdeverfangene Staat nicht gegen die Konvention verstoßen habe. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte offensichtlich unzureichend ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf UN-Ebene keinerlei wirksame Abhilfemöglichkeiten gegen den Betrieb der gefährlichen Anlage bestehen.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE

STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION *ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES*

Beschwerdegegenstand:

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts rügen die Beschwerdeführer mit ihrer Individualbeschwerde sämtliche sich aus dem gesamten Vorbringen ausdrücklich oder schlüssig ergebenden Konventionsverstöße und stützen dies im Übrigen auf jeden erdenklichen Rechtsgrund, der sich im vorliegenden Zusammenhang aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen ergibt.

Beschwerdeanträge:

Es wird **beantragt**, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wolle

- die vorstehende Beschwerde annehmen und für zulässig erklären;
- den vorgetragenen Sachverhalt überprüfen und sofern keine einvernehmliche Lösung im Sinne des Artikel 30 EMRK erzielt werden sollte, feststellen, dass die Beschwerdeführer in ihren Rechten nach den gerügten Bestimmungen der EMRK sowie in allen übrigen vom EGMR für einschlägig befundenen Menschenrechten verletzt worden sind;
- bis zur endgültigen Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde die beantragten „interim measures“ erlassen.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE**

STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS

***ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN***

Es wurden **keine** anderen internationalen Gerichte, Schlichtungs-, Untersuchungsbehörden oder Entscheidungsorgane angerufen.

**VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX, UNIQUEMENT DES COPIES;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE, NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

***LIST OF DOCUMENTS (NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)***

***BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN (KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)***

1. Michaelangelo Mangano Interview Schwarze Löcher
2. Dimopoulos Landsberg Black Holes at the LHC
3. Dr. W. Beyer 1
4. Dr. W. Beyer 2
5. AEI Zerstrahlende Schwarze Löcher?
6. Stoecker et al. Exclusion of black hole disaster scenarios at the LHC
7. Patent Horst Stoecker
8. Otto Roessler: Mini Black Hole
9. Warnung LHC Experiment 09 Juni 2008 Prof. Roessler
10. Anschauliche Graphik zur Wirkungskausalität
11. R. Plaga: On the potential catastrophic risk from metastable quantum-black holes produced at particle colliders

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort:

Date / Date / Datum : 20. August 2008

Signature du requérant (*Signature of the applicant / Unterschrift des Beschwerdeführers*):⁵⁷

⁵⁷ Die gegenständliche Beschwerde wird vorerst – zur Gültigkeit ihrer Einbringung und angesichts der Dringlichkeit der Eingabe insbesondere im Hinblick auf die beantragten „interim measures“ – vom Erstbeschwerdeführer unterzeichnet. Es wird ein weiteres Exemplar nachgesandt werden, welches sodann auch die Unterschriften der weiteren Beschwerdeführer aufweist.